

Die Schutzaufsicht eine Pflicht der christlichen Gemeinschaft.

Eine moraltheologische Untersuchung von *Dr Rupert Angermair*. (Schriften zur Caritaswissenschaft, im Auftrage des deutschen Caritasverbandes herausgegeben von DDr H. Weber, H. Auer, DDr F. Keller. Band VI.) Zwei Teile. 8° (XVI u. 348; VIII u. 330). Freiburg i. Br. 1934, Caritasverlag. Kart. M. 6.—, geb. M. 7.50.

Unter Schutzaufsicht (SA) versteht Verfasser nicht jene Aufsicht, die der Staat über Übeltäter verhängt, um Gefahren zu verhüten, die der Gesellschaft von *gemeingefährlichen* Übeltätern nach Verbüßung ihrer Strafe drohen, sondern jene freie und freiwillige Hilfe, die der Mensch aus Sorge um einen in sich nicht gefestigten und darum *gefährdeten* Mitmenschen ihm unmittelbar zu dessen Rettung und Bewahrung, und dadurch mittelbar auch zum Wohl der Gesellschaft zuteil werden läßt, deren Mitglied dieser ist. Es handelt sich hier wohl in letzter Absicht um *seelische* Rettung; aber um diese zu erreichen und zu sichern, muß dem Gefährdeten vielfach auch *leibliche* Hilfe zuteil werden. Die Hilfe soll nicht erst nach Verbüßung einer Strafe einsetzen, die sich der Mitmensch durch eine Übeltat zugezogen hat, sondern bereits mit dem Augenblick, in dem man die Gefahr erkennt, in der er schwebt, womöglich noch bevor er zum Übeltäter wird. Aber selbst dann, wenn er bereits straffällig geworden ist, soll mit ihr nicht erst zugewartet werden, bis ihn die Gefängnistore wieder ins freie Leben zurücklassen. Sie soll ihn vielmehr zum Richter begleiten und ihn auch im Gefängnis nicht verlassen, so daß in jenem so heiß ersehnten und doch wieder gefürchteten Augenblick der Freilassung bereits ein festes Band des Vertrauens den Gefährdeten mit seinem Helfer verbindet. Diese Hilfe ist eine Pflicht der Gemeinschaft, die nicht bloß aus der dem notleidenden Mitmenschen schuldigen Liebe hervorgeht, sondern die sich wegen der vielfachen Mitschuld der Gemeinschaft an diesen Nöten auch auf Gerechtigkeit gründet. Ihrem persönlichen seelsorgerischen Zwecke entsprechend, kann diese Hilfe nicht vom Staat, seinen Gesetzen und Einrichtungen, sondern nur von den Gliedern der religiösen Gemeinschaften erwartet und geleistet werden. Es ist das eine wichtige Aufgabe der katholischen Aktion. Der Staat kann hier als Hüter des Rechts wohl nicht unmittelbar eingreifen; doch muß er in Sorge um das allgemeine Wohl mittelbar mitwirken, indem er der freien Schutzaufsicht nach Möglichkeit entgegenkommt und sie nach Kräften schützt und fördert. Es ist ein hohes Ideal, das der Verfasser hier zeichnet, und es wäre eine arge Täuschung zu glauben, es könnte dasselbe in unseren Not- und Elendszeiten voll und ganz erreicht werden. Das ist aber kein Grund, mit dieser Aufgabe zuzuwarten. Bloß vorbeugende Maßregeln kommen zu spät, wenn die Krankheit bereits ausgebrochen ist. Da müssen Mittel gesucht werden, die unmittelbar die Krankheit bekämpfen. Das will die Schutzaufsicht, wie sie Verfasser darstellt. Eine moraltheologische Untersuchung nennt Verfasser sein Buch. Es ist viel mehr geworden. Wie allseitig er die vorliegende Frage behandelt hat, das bezeugen die mehr als 1000 Nummern, die er im Anhang verzeichnet. Daß er diese Literatur nicht bloß zusammengestellt, sondern auch durchgearbeitet und verwertet hat, ersieht man aus dem reichen Inhalt des Buches. Allen, denen das Schicksal der Gefährdeten am Herzen liegt, nicht bloß Theologen und Seelsorgern, sondern auch Politikern und Richtern, Pädagogen, Vereinsleitern und allen in

der Caritas führenden Persönlichkeiten ist dieses Buch wärmstens zu empfehlen.

St. Pölten.

Dr. Alois Schrattenholzer.

Was der Seelsorger von den nervösen Seelenleiden wissen muß.

Von P. Chrysostomus Schulte O. M. Cap., Lektor und Doktor der Theologie. Mit Nachwort und kritischen Bemerkungen eines Facharztes. Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 3.30, geb. M. 4.80.

Endlich, so wird mancher Seelsorger sagen, das Buch, nach dem ich schon lange gefragt habe. Wohl besitzen wir bereits eine reiche Literatur über nervöse Seelenleiden, aber keine Schrift, die das weite Gebiet in etwa zusammenzufassen und für das praktische Leben darzustellen versucht.

Das vorliegende Buch ist, wie der Verfasser im Geleitwort sagt, das erste in seiner Art. Es ist ein mutiger Versuch. Denn es behandelt die schwersten und kompliziertesten Fragen der Moralthologie. Weil das Gebiet der nervösen Seelenleiden so groß, so verwickelt und oft so dunkel ist, verlangt die Behandlung dieser Beichtkinder die gründlichste und fachmäßigste Kenntnis der verschiedenen Seelenleiden. Nur wer die inneren Zusammenhänge klar durchschaut, vermag auch die Krankheitseinsicht zu vermitteln. Die Klärung und Richtigstellung der Zusammenhänge ist aber, wie Kretschmer mit Recht betont, schon gleichbedeutend mit Beruhigung, ja selbst mit Heilung.

Ausgerüstet mit großem fachmännischem Wissen und tiefer, praktischer Menschenkenntnis, zeigt P. Schulte, wie bei den Seelenkrankheiten diese so notwendige Krankheitseinsicht zu wecken ist und wie man ihre Gewissensnot beheben kann.

Ausgezeichnet sind auch die Ausführungen über die seelsorgliche Berufsberatung der Psychopathen bezüglich der Eingehung einer Ehe und bezüglich des Eintritts in den Priester- und Ordensstand.

In der religiösen Betreuung der Zwangs- und Gemütskranken ist P. Schulte geradezu ein Meister. So ist z. B. sein Beichtspiegel und seine Reueformel für Zwangskranke ein Meisterstück praktischer Psychologie. Mit sichtbarer Erleichterung beten Zwangsneurotiker die ergreifende Reueformel und sind wenigstens für eine Zeit ruhig und mit ihrer Beichte zufrieden.

Weil P. Schulte in der religiösen Betreuung der Seelenkranken ein Meister ist, darf er auch manches wagen, was ein unerfahrener Beichtvater nicht tun dürfte. Darum wäre es vielleicht besser, wenn seine Schlußworte gleich am Anfang seiner Ausführungen ständen: „Ein gewissenhafter Seelsorger aber wird die Grundsätze dieser Schrift nur in Anwendung bringen, wenn feststeht, daß es sich um eine Psychopathie handelt. Darum seien die Ausführungen dieses Buches zum Schluß noch mit der weithin erkennbaren Etikette versehen: Vor Mißbrauch wird auf das nachdrücklichste gewarnt.“

Auf keinem Gebiete der praktischen Moral braucht der Seelsorger soviel Einzelkenntnisse, Unterscheidungsgabe, Klugheit, Takt und menschliches Zartgefühl wie auf dem Gebiete der nervösen Seelenleiden, sonst kann ein taktloses Vorgehen bei den intimsten und peinlichsten Erinnerungen des Pönitenten nur großen Schaden bringen. Das Seelische wirkt eben auf hundert verschiedenen Wegen auf den körperlichen Zustand zurück und umgekehrt. Darum ist es oft schwer, ein klares Urteil zu fällen über die spezifische Art der krankhaften Störung. Vor allem ist es im Einzelfall auf den ersten Blick schwer,